

**Entgelttarifvertrag
für die Bodenabfertigungsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen (ETV BVD)
vom 15. Februar 2024**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr (ABL),
vertreten durch den Vorstand,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Entgelt	3
§ 3 Grundsätze der Eingruppierung.....	3
§ 4 Entgeltstufen	3
§ 5 Entgelttabelle.....	5
§ 6 Vorübergehender Tätigkeitswechsel.....	7
§ 7 Zulagen	7
§ 8 Anbindung der Entgeltentwicklung der Beschäftigten an die Entgeltentwicklung des TVÖD VKA.....	8
§ 9 Inkrafttreten und Vertragsdauer	9
Anlage 1 – Tätigkeitsmerkmale und Begriffserläuterungen	11
Anlage 2 - Beispielkataloge	14
Beispielkatalog Vorfeld und Transport.....	14
Beispielkatalog Passage	19
Beispielkatalog Operations.....	24
Beispielkatalog Disposition und Training	27
Beispielkatalog Technische Dienste	30
Beispielkatalog Administration.....	33

§ 1 Geltungsbereich

Es gelten die Regelungen zum Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Bodenverkehrsdienstleistungen (MTV) an Flughäfen in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Entgelt

Die Beschäftigten haben Anspruch auf ein monatliches Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 MTV. Das Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten ergibt sich aus seiner Tätigkeit, den Tätigkeitsmerkmalen in Anlage 1 und den Entgelttabellen in § 5. Soweit mit einem Beschäftigten im Arbeitsvertrag eine geringere wöchentliche Arbeitszeit als die tarifvertragliche Wochenarbeitszeit vereinbart wird, reduziert sich das Entgelt entsprechend.

§ 3 Grundsätze der Eingruppierung

- (1) Der Beschäftigte ist in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale (Anlage 1) seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit entsprechen. Maßgeblich ist die im Arbeitsvertrag festgehaltene bzw. eine andere dauerhaft übertragene Tätigkeit.
- (2) Verrichten Beschäftigte arbeitsvertraglich wechselnde Tätigkeiten (z.B. saisonal bedingt), so ist Grundlage für die Eingruppierung die niedrigste Eingruppierung. Für die Zeiträume der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit erhalten die Beschäftigten eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen den Entgeltgruppen (§ 6).
- (3) Für die Eingruppierung dient der Beispielkatalog aus Anlage 2 als Grundlage. Diese Beispiele sind grundsätzlich verbindlich, wenn sie mit den Tätigkeitsmerkmalen übereinstimmen. Sie sind nicht abschließend.
- (4) Werden die von dem Beschäftigten überwiegend verrichteten Tätigkeiten nicht von einem Beispiel in den Tätigkeitskatalogen erfasst, so ist auf die allgemeinen Merkmale der Entgeltgruppe zurückzugreifen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Richtbeispiel mehreren Entgeltgruppen zugeordnet ist oder wenn es selbst unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Auch durch technische Veränderungen oder den Einsatz anderer technischer Hilfsmittel sind unter Umständen die Tätigkeitsbeispiele nicht mehr allumfassend wirksam, können jedoch durch die Annäherung an die Tätigkeitsmerkmale eingruppiert werden.
- (5) Für nicht operative hochqualifizierte Tätigkeiten und Spezialisten¹-Funktionen, deren Anforderungen über die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale deutlich hinausgehen, können auf betrieblicher Ebene weitergehende, speziellere übertarifliche Entgeltregelungen vereinbart werden.

§ 4 Entgeltstufen

- (1) Die Entgeltgruppen 1 bis 10 umfassen Stufen. Die Entgeltgruppe 1 umfasst 2 Stufen, die Entgeltgruppen 2 und 3 jeweils 3 Stufen und die Entgeltgruppen 4 bis 10 jeweils 4 Stufen.

¹ Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

- (2) Die Stufenlaufzeit beträgt in der Stufe 1 ein Jahr, in der Stufe 2 zwei Jahre sowie in der Stufe 3 drei Jahre.
- (3) Bei der Einstellung werden die Beschäftigten grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.
- (4) Mit der erfolgten Eingruppierung in eine Stufe beginnt die Stufenlaufzeit gemäß Absatz 2.
- (5) Ist die Stufenlaufzeit erfüllt, rücken die Beschäftigten automatisch ab dem auf die Erfüllung der Stufenlaufzeit folgenden Kalendermonat in die nächste Stufe auf. Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei demselben Arbeitgeber (sog. Stufenlaufzeit).
- (6) Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Erfahrung, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Erfahrung. Als einschlägige Erfahrung werden Tätigkeitszeiten innerhalb derselben oder einer höheren Entgeltgruppe im jeweils einschlägigen Bereich beim selben Arbeitgeber oder bei einem anderen diesem Tarifvertrag unterliegenden Arbeitgeber anerkannt. Die einschlägige und die für eine Funktion dienliche Erfahrung (ggf. auch aus anderen Bereichen) werden gemeinsam betrachtet. Der Nachweis der einschlägigen Erfahrung obliegt dem Mitarbeiter. Dies gilt bereits bei der erstmaligen Anwendung dieses Tarifvertrags.
- (7) Bei Höhergruppierungen bis einschließlich Entgeltgruppe 6 erfolgt die Stufenzuordnung dergestalt, dass der Erhöhungsbetrag je Stunde mindestens 0,50 Euro beträgt; ist dies nicht der Fall, ist die nächsthöhere Stufe zuzuweisen, bei der dieser Erhöhungsbetrag erreicht wird. Bei Höhergruppierungen ab Entgeltgruppe 7 erfolgt die Zuweisung um eine Stufe niedriger als in der vorherigen Entgeltgruppe.
- (8) Bei einer Herabgruppierung beim gleichen Arbeitgeber erfolgt die Eingruppierung in die Stufe der neuen Entgeltgruppe, die der bisherigen Stufe entspricht. Die Stufenlaufzeit gemäß Abs. 2 wird im Falle einer Herabgruppierung nicht unterbrochen.

Sollte das Erfordernis einer Herabgruppierung auf einem Arbeitsunfall oder ärztlich nachgewiesenem Tätigkeitsverbot beruhen, sollen die Betriebsparteien Regelungen treffen, wie die Folgen einer Herabgruppierung abgemildert werden (z.B. durch gestaffelte Besitzstandsregelungen, individuelle Qualifizierungsangebote).

§ 5 Entgelttabellen

(1) Die Beschäftigten erhalten ab dem 1. August 2024 das folgende Tabellenentgelt

a) Verbindliche Brutto-Stundenentgelte in Euro

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1	16,51 €	17,20 €		
2	17,00 €	17,50 €	18,10 €	
3	17,70 €	18,20 €	18,70 €	
4	18,30 €	18,75 €	19,30 €	19,93 €
5	19,50 €	20,10 €	20,65 €	21,33 €
6	21,36 €	21,88 €	22,40 €	22,86 €
7	22,23 €	22,67 €	23,20 €	23,75 €
8	23,88 €	24,44 €	25,00 €	25,57 €
9	25,82 €	26,41 €	27,00 €	27,59 €
10	27,72 €	28,34 €	28,96 €	29,57 €

b) Verstetigte Brutto-Monatsentgelte in Euro (informativ zur Erläuterung) auf Basis einer Wochenarbeitszeit von 37,5 Stunden

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1	2.691,96 €	2.804,46 €		
2	2.771,85 €	2.853,38 €	2.951,21 €	
3	2.885,99 €	2.967,51 €	3.049,04 €	
4	2.983,82 €	3.057,19 €	3.146,87 €	3.249,59 €
5	3.179,48 €	3.277,31 €	3.366,98 €	3.477,86 €
6	3.482,75 €	3.567,53 €	3.652,32 €	3.727,32 €
7	3.624,60 €	3.696,34 €	3.782,76 €	3.872,44 €
8	3.893,63 €	3.984,94 €	4.076,25 €	4.169,19 €
9	4.209,95 €	4.306,15 €	4.402,35 €	4.498,55 €
10	4.519,75 €	4.620,84 €	4.721,93 €	4.821,39 €

Die verstetigten Monatsentgelte ergeben sich aus der Multiplikation der jeweiligen Stundenentgelte mit dem Faktor (37,5*4,348=163,05). Die Monatsentgelte werden kaufmännisch gerundet.

- (2) Für die Berechnung der im Rahmen der Tarifrunde für den TVöD-BT-F des Jahres 2025 gemäß § 8 zu übertragenden Tabellenentgelte gelten abweichend von Absatz 1 die nachstehenden, um drei Prozent erhöhten Entgelttabellen als Ausgangsbasis:

a) Rechnerische Brutto-Stundenentgelte in Euro (Ausgangstabelle)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1	17,01 €	17,72 €		
2	17,51 €	18,03 €	18,64 €	
3	18,23 €	18,75 €	19,26 €	
4	18,85 €	19,31 €	19,88 €	20,53 €
5	20,09 €	20,70 €	21,27 €	21,97 €
6	22,00 €	22,54 €	23,07 €	23,55 €
7	22,90 €	23,35 €	23,90 €	24,46 €
8	24,60 €	25,17 €	25,75 €	26,34 €
9	26,59 €	27,20 €	27,81 €	28,42 €
10	28,55 €	29,19 €	29,83 €	30,46 €

b) Rechnerische Brutto-Monatsentgelte in Euro (informativ zur Erläuterung) auf Basis der Ausgangstabelle und einer Wochenarbeitszeit von 37,5 Stunden

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1	2.773,48 €	2.889,25 €		
2	2.855,01 €	2.939,79 €	3.039,25 €	
3	2.972,40 €	3.057,19 €	3.140,34 €	
4	3.073,49 €	3.148,50 €	3.241,43 €	3.347,42 €
5	3.275,67 €	3.375,14 €	3.468,07 €	3.582,21 €
6	3.587,10 €	3.675,15 €	3.761,56 €	3.839,83 €
7	3.733,85 €	3.807,22 €	3.896,90 €	3.988,20 €
8	4.011,03 €	4.103,97 €	4.198,54 €	4.294,74 €
9	4.335,50 €	4.434,96 €	4.534,42 €	4.633,88 €
10	4.655,08 €	4.759,43 €	4.863,78 €	4.966,50 €

- (3) Die Auszubildenden erhalten ab dem 1. August 2024 das folgende Tabellenentgelt:

Ausbildungsjahr	Euro
1	1.150,00
2	1.250,00
3	1.350,00
4	1.400,00

§ 6

Vorübergehender Tätigkeitswechsel

- (1) Bei einer vorübergehenden Übernahme einer Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe erhält der Beschäftigte ab dem 1. Arbeitstag pro Arbeitstag eine Zulage nach Abs. 2.
- (2) Die Zulage beträgt pro zu vergütendem Arbeitstag nach Abs. 1 die anteilige Differenz zwischen dem Entgelt der Entgeltgruppe des Beschäftigten und dem Entgelt, das diesem bei einer dauerhaften Übernahme der höherwertigen Tätigkeit zustehen würde.
- (3) Bei einer vorübergehenden Zuweisung einer Tätigkeit einer niedrigeren Entgeltgruppe durch den Arbeitgeber verbleibt es bei der bisherigen Eingruppierung. Dies gilt nicht, wenn dem Beschäftigten deshalb die geringer bewertete Tätigkeit zugewiesen wird, weil dieser für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus personenbedingten Gründen die regelmäßig auszuübende Tätigkeit nicht mehr ausüben kann oder darf.
- (4) Beschäftigte, die aus betriebsbedingten Gründen in eine niedrigere Entgeltgruppe umgruppiert werden, behalten den Anspruch auf das bisherige Entgelt. Die Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt der niedrigeren Entgeltgruppe wird als monatliche Besitzstandszulage gezahlt. Tarifierhöhungen werden in voller Höhe auf diese Besitzstandszulage angerechnet.

§ 7

Zulagen

Für die nachstehenden Tätigkeiten wird neben dem Tabellenentgelt eine Zulage gezahlt. Diese beträgt für:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) Lademeister-Agent (EG6 und EG7) | 100 Euro je Monat |
| b) Bedienung von Fäkalien-Fahrzeugen | 100 Euro je Monat. |

Sollte es wegen betrieblicher Besonderheiten erforderlich sein, weitere Zulagen zu vereinbaren, können die Betriebsparteien hierzu eine entsprechende Betriebsvereinbarung abschließen.

§ 8

Anbindung der Entgeltentwicklung der Beschäftigten an die Entgeltentwicklung des TVÖD VKA

- (1) Nach jedem Tarifabschluss im TVöD sind neue Entgelttabellen für die Bodenverkehrsdienste mit gleicher Laufzeit wie im TVöD zu vereinbaren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Entgelte zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang erhöhen, wie sich die Tabellenentgelte bei allgemeinen Entgeltanpassungen im jeweiligen aktuellen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zwischen ver.di und der VKA erhöhen. Dabei sind die dort erzielten Ergebnisse wertgleich auf die Branchentarifverträge zu übertragen.
- (2) Bei der wertgleichen Übertragung ist auf vergleichbare Tätigkeiten abzustellen. Neben der prozentualen Tarifsteigerung sind auch vereinbarte Sockel-, Fest- oder Mindestbeträge sowie Einmalzahlungen in die Berechnung der wertgleichen Übertragung einzubeziehen.
- (3) Wenn Entgelterhöhungen im TVöD nach Absätzen 1 und 2 ggf. im Zusammenhang mit manteltarifvertraglichen Änderungen oder Änderungen anderer Tarifverträge im Geltungsbereich des TVöD geschehen, verpflichten sich die Parteien dieses Tarifvertrages zu einer zeit- und materiell wirkungsgleichen Übertragung in diesen Tarifvertrag; auch eine Übertragung manteltarifvertraglicher Änderungen aus dem Geltungsbereich des TVöD in den MTV BVD ist möglich.
- (4) Die Übertragung gemäß Absatz 3 wird erstmals auf die Tarifierhöhung ab 1. Januar 2025 angewandt.
- (5) Eine Einigung über eine wertgleiche Übertragung des Tarifergebnisses soll innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Datum des Einigungspapiers TVöD erfolgen; diese Einigung steht bis zur endgültigen Annahme des Verhandlungsergebnisses im TVöD unter Vorbehalt. Kommt eine Einigung über die wertgleiche Übertragung nicht zustande, wird unverzüglich innerhalb von einer Woche ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, welches innerhalb von sieben Arbeitstagen abzuschließen ist. Auch das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens steht bis zur endgültigen Annahme des Verhandlungsergebnisses im TVöD unter Vorbehalt.

Bei Nutzung von Erklärungsfristen oder anderer Verfahrensschritte in den Tarifverhandlungen zum öffentlichen Dienst werden in der Schlichtungsvereinbarung zur Übertragung der Tarifergebnisse in diesen Tarifvertrag andere Fristen vereinbart, wenn in den Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes das Einigungsverfahren dazu andauert.

Eine entsprechende Schlichtungsvereinbarung wird vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags abgeschlossen.

- (6) Die Entgelttabellen nach § 5 enden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entgelttabellen TVöD wirksam gekündigt werden. Eine Kündigung der Entgelttabellen des TVöD-VKA beendet mit Wirksamwerden der Kündigung auch die Friedenspflicht für den Branchentarifvertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Entgelttabellen gemäß § 5 bedarf. Ab einer Tarifeinigung im TVöD lebt die Friedenspflicht – zumindest bis Ablauf der Schlichtungsfrist gemäß Absatz 5 – wieder auf. Davon kann im Einvernehmen abgewichen werden.

§ 9
Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2024 in Kraft.

- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, erstmals zum 31. März 2026.

Berlin/Düsseldorf, den 15. Februar 2024

Für den
Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr:

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:

Anlage 1 – Tätigkeitsmerkmale und Begriffserläuterungen

Entgeltgruppe 1

Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse.

Entgeltgruppe 2

Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.

Entgeltgruppe 3

Tätigkeiten, für deren Ausführung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgehen und weitere Kenntnisse erfordern.

Entgeltgruppe 4

Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.

Entgeltgruppe 5

Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.

Entgeltgruppe 6

Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung sowie das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehören oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.

Entgeltgruppe 7

Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie

umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern

oder

ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten

oder

besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten

oder

im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.

Entgeltgruppe 8

Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.

Entgeltgruppe 9

- a) Tätigkeiten mit weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung
oder
- b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist
oder
- c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung

Entgeltgruppe 10

Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.

Begriffserläuterungen

Unterweisung

Unterweisung ist das methodische „Vertrautmachen“ mit den zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Kenntnissen, Handgriffen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Besonderheiten, um den Beschäftigten in die Lage zu versetzen, die Arbeit durch Übung ausführen zu können.

Fachspezifisches Anlernen

Ein fachspezifisches Anlernen ist das systematische Vermitteln von Kenntnissen und Fähigkeiten. Im Gegensatz zur Berufsausbildung beschränkt sich das Anlernen auf bestimmte Ausbildungsziele.

Fachspezifische Weiterbildung / Qualifikation

Fachspezifische Weiterbildung / Qualifikation sind zusätzliche Fachausbildungen, die der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten für die übertragene Tätigkeit dienen. Sie gehen über die Maßnahmen zum Erhalten und Anpassen der Kenntnisse und Fertigkeiten an die technische Entwicklung im Rahmen der übertragenen Tätigkeit hinaus. Eine Weiterbildung / Qualifikation für die anforderungsabhängige Eingruppierung kann u.a. mit einem Zertifikat abgeschlossen werden.

Berufserfahrung

Die Berufserfahrung ist die Zeit, die beim Ausführen einer Tätigkeit im Betrieb gewonnen wird und die zu einer höheren Beherrschung der Tätigkeit führt.

Unter mehrjähriger Berufserfahrung ist eine erforderliche Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren zu verstehen, unter langjähriger Berufserfahrung eine erforderliche Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren. Entscheidend ist jedoch nicht die Dauer der beruflichen Tätigkeit im Allgemeinen, sondern die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Berufserfahrung.

Fachliches Anleiten

Das fachliche Anleiten begrenzt sich auf die fachliche Unterstützung beim Anlernen bestimmter Tätigkeiten, z.B. durch Hinweisen, Anleiten, Zeigen und Erklären.

Fachliches Weisungsrecht

Das fachliche Weisungsrecht umfasst die Arbeitsvorgabe (wer, was, wann, wie, wo) sowie deren Kontrolle und Korrektur.

Disziplinarische Befugnisse

Die disziplinarischen Befugnisse umfassen das Einleiten, Umsetzen und Verfolgen von Personalmaßnahmen.

Führungsverantwortung

Führungsverantwortung umfasst die Entwicklung und Vorgabe von Zielen, die Personalentwicklung und ggf. die Verantwortung für die hiermit zusammenhängenden Kosten für umfangreiche Fachgebiete.

Anlage 2 - Beispielkataloge

Beispielkatalog Vorfeld und Transport

Tätigkeitsmerkmal	EG	Vorfeld und Transport
Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse	1	<ol style="list-style-type: none"> 1. Materialausgabe 2. Müllsortierung 3. Kofferwagenservice
Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lader I Flugzeugabfertigung 2. Lader I Gepäcksortierung 3. Lader Sperrgepackausgabe 4. Lader Nachluftpost 5. Fahrer Gepäckzustellung (außerhalb Vorfeld für Lost and Found)
Tätigkeiten, für deren Ausführung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und weitere Kenntnisse erfordern.	3	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lader II Flugzeugabfertigung mit lizenzierter Anwendung (Vorfeld-Führerschein) mindestens eines PKWs/ Kleintransporters/eines Zugfahrzeugs, inkl. gezogener Einheit 2. Lader II Gepäckabfertigung mit Führerschein und regelmäßigen Fahrtätigkeiten im Sicherheitsbereich sowie BRS, sofern vorhanden 3. Vorfeldfahrer für <ul style="list-style-type: none"> ➤ VIP- Transporte („Chauffeur“) oder ➤ Fahrzeuge bis zu 9 Personen (inkl. Fahrer) ➤ Lastkraftwagen bis 3,5t oder ➤ Dokumente
Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.	4	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lader III Flugzeugabfertigung mit <ol style="list-style-type: none"> a) lizenzierter Anwendung (Vorfeld-Führerschein) mindestens eines PKWs/Kleintransporters/eines Zugfahrzeugs, inkl. gezogener Einheit und <ol style="list-style-type: none"> b) Berechtigung zur Bedienung von mindestens 2 der folgenden Abfertigungsgerätegruppen:

		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Treppen ➤ Hubwagen inkl. Hubtransporter ➤ 7,5T Hubwagen ➤ Maindecker ➤ Umsetzer ➤ Förderbänder <p>oder</p> <p>c) Spezialisierte Anwendung einzelner Abfertigungsgeräte Ver- und Entsorgungsservice, Fluggastbrückenfahrer</p> <p>2. Lader III Gepäckabfertigung mit Sonderqualifikationen (u.a. Outboundsteuerung, Sperrgepäcksteuerung, Feinsteuerung in der Transferzentrale)</p> <p>3. Vorfeldfahrer für Bus mit mehr als 9 Personen nur auf dem Vorfeld oder LKW mit mehr als 3,5t oder Push Back</p> <p>4. Fahrer für PRM-Hubwagen</p> <p>5. Gepäckhallenaufsicht (Inbound, Koordinierung Gepäck)</p> <p>6. Flugzeugenteiser (Sprüher oder Fahrer im Einmannbetrieb)</p> <p>7. Mitarbeiter mit multifunktionalem Einsatz in der Flugzeugabfertigung Executive Business Aviation (EBA)</p> <p>8. Technische Betreuer ohne handwerklich / technische Berufsausbildung (technische Betreuung der Gepäckförderanlage)</p>
--	--	---

<p>Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.</p>	5	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lader IV Flugzeugabfertigung mit <ol style="list-style-type: none"> a) lizenziertes Anwenden (Vorfeld-Führerschein) mindestens eines PKWs/Kleintransporters/eines Zugfahrzeugs, inkl. gezogener Einheit und <ol style="list-style-type: none"> b) Berechtigung zur Bedienung von mindestens 4 der folgenden im Ladeservice eingesetzten Abfertigungsgerätegruppen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Treppen ➤ Umsetzer ➤ Hubwagen und Hubtransporter ➤ 7,5t Hubwagen ➤ Maindecker ➤ Förderbänder 2. Vorfeldfahrer II (Berechtigung zur Bedienung von mindestens 2 Geräten) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bus mit mehr als 9 Personen nur auf dem Vorfeld ➤ Enteisung ➤ Schleppen ➤ Pushback 3. Busfahrer mit Führerschein der Klassen D/D1/DE/D1E und Personenbeförderungsschein 4. Qualifizierter Flugzeugabfertiger (Qualifizierter Flugzeugabfertiger mit Prüfung, Geprüfte Fachkraft für Bodenverkehrsdienste im Luftverkehr, (auch ehemals IHK geprüfter Flugzeugabfertiger)
<p>Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.</p>	6	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lademeister 2. Lademeister - Agent I im narrow body (auch AKK/QLP mit Zulage) 3. Gepäckmeister

<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie</p> <p>a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern</p> <p>oder</p> <p>b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten</p> <p>oder</p> <p>c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten</p> <p>oder</p> <p>d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.</p>	7	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lademeister -Agent II (AKI Qualifikation bzw. im wide body) 2. Supervisor Rampe
<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>	8	<ol style="list-style-type: none"> 1. Duty Officer 2. Schichtleiter/in inkl. bisherige Supervisor als Schichtleiter/in 3. Einsatzleiter/in 4. Gruppenleiter/in 5. Koordinator Disponenten
<p>Tätigkeiten mit</p> <p>a) weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung</p> <p>oder</p> <p>b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist</p> <p>oder</p> <p>c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>	9	<ol style="list-style-type: none"> 1. Duty Manager Koordinatoren von Teilbetriebe / Coordinator Service units

<p>Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.</p>	<p>10</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesamtbetriebsleitung Ramp 2. Groundhandling Control Officer (Koordination in einer Schicht von mehreren Gewerken/ Prozessen, über mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Funktionen, Control-Center)
---	-----------	--

Beispielkatalog Passage

Tätigkeitsmerkmal	EG	Passage
Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse	1	<ol style="list-style-type: none"> Schlangensteuerung / Queueing
Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	<ol style="list-style-type: none"> Check In-/Gate Agent I mit Kenntnis von einem DCS- System, inkl. unbaren Inkasso-Aufgaben (Übergepäck Zusatzdienstleistungen). UM-Betreuung Lounge-Agent ohne DCS-Anwendung Service Agent (Lost and Found) (Aufnahme von PIR'S , Information an den Kunden zum Sachstand des Verbleibs und der weiteren Bearbeitungsschritte)
Tätigkeiten, für deren Ausführung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und weitere Kenntnisse erfordern.	3	<ol style="list-style-type: none"> Check In-/Gate Agent II mit Kenntnis von mindestens zwei DCS- Systeme, inkl. Inkasso-Aufgaben (Übergepäck, Zusatzleistungen), oder Tätigkeiten der EG 2 mit der Abfertigung von Airline-Gruppen, sofern die jeweilige Airline-Gruppe auf einem gemeinsamen System abgefertigt wird. Lost and Found Agent I mit umfänglichen Kenntnissen von World Tracer inkl. Baggage Tracing und Baggage Rushing inklusive Kenntnis der entsprechenden Eingabeoberflächen Ticketing-Agent I mit Kenntnis von mindestens einem Reservierungssystem (z.B. Amadeus, SkySpeed oder vergleichbar), inkl. Inkasso-Aufgaben (Übergepäck, Zusatzleistungen, Tickets, Umbuchungen,) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 2 mit Kombifunktionen

<p>Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.</p>	4	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="676 208 1406 622"> <p>1. Check In-/Gate Agent III mit Tätigkeiten mindestens der EG2 oder EG3 mit spezifischen Tätigkeiten der Vor- und Nachbereitung (z.B. Editing) und Koordinierung von bestimmten Flugereignissen. Je nach Betriebsgröße und Organisation können alle spezifischen Tätigkeiten von diesem Beschäftigten durchgeführt werden.</p> <li data-bbox="676 640 1406 943"> <p>2. Lost and Found Agent II Tätigkeiten der EG 3 und zusätzlich vorbereitende, nachbereitende und über die Gepäckermittlung hinausgehende, Tätigkeiten, (zum Beispiel Erstellung von Statistiken, Rechercheaufgaben, administrative Tätigkeiten) oder Ansprechpartner für den Kunden, Drittunternehmen, Operations und Mitarbeiter</p> <li data-bbox="676 960 1406 1205"> <p>3. Ticketing-Agent II mit Kenntnis und Anwendung von mindestens zwei Reservierungssystemen (z. B. Amadeus) und mit Inkasso-Aufgaben (Übergepäck, Zusatzleistungen), hierbei Kenntnis von mindestens drei Airline-Bezahlungssystemen und Einsatz am Common Use Schalter</p> <li data-bbox="676 1223 1406 1301"> <p>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 3 mit Kombifunktionen</p>
---	---	---

<p>Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.</p>	5	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1. Passage Agent mit abgeschlossener Ausbildung als <ol style="list-style-type: none"> a) Servicekaufleute im Luftverkehr b) Luftverkehrskaufleute c) Reiseverkehrskaufleute 2. Check-In / Gate Agent IV mit Tätigkeiten EG 4 und Kenntnis von mindestens fünf DCS- Systemen 3. Ticketing-Agent III mit abgeschlossener Ausbildung Servicekaufleute im Luftverkehr oder Reiseverkehrskaufleute oder entsprechender Eignungsprüfung IATA-Ticketing 4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 4 mit Kombifunktionen
<p>Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.</p>	6	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teamleiter/Lead Agent (verantwortlich für ein (wechselndes) Check-in Team oder die Koordination von bis zu zwei Airlines) 2. Backoffice-Agent mit umfassenden Kenntnissen im Check-In zur Teamunterstützung sowie umfassenden Editing-/Controllaufgaben und Flugaufbau für die gesamte Schicht und Folgeschichten

<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie</p> <p>a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern</p> <p>oder</p> <p>b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten</p> <p>oder</p> <p>c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten</p> <p>oder</p> <p>d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.</p>	7	<p>1. Supervisor Passage</p>
<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>	8	<p>1. Duty Officer</p> <p>2. Schichtleiter/in</p> <p>inkl. bisherige Supervisor als Schichtleiter/in</p>
<p>Tätigkeiten mit</p> <p>a) weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung</p> <p>oder</p> <p>b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist</p> <p>oder</p> <p>c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>	9	<p>1. Duty Manager</p> <p>2. Operative Betriebsleitung</p>

Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.	10	1. Abteilungsleitung Passage
--	----	-------------------------------------

Ergänzungen zur Eingruppierung, für die EG 1 bis 10 gilt:

1. Wenn durch den Entfall von DCS-Systemen die Voraussetzungen für eine Entgeltgruppe nicht mehr erfüllt werden, haben betroffene Beschäftigte Anspruch auf eine Qualifizierung in einem weiteren System, sofern das Unternehmen andere Airlines mit anderen DCS Systemen als Kunden hat. Lehnt der Beschäftigte die Qualifizierung ab erfolgt eine tarifkonforme Eingruppierung nach Ablauf des 6. Monats. Gleiches gilt, wenn die Qualifizierung aus einem von dem/der Beschäftigten zu vertretenden Grund nicht mit Erfolg abgeschlossen wird.
Für den Fall, dass ein Unternehmen Kunden verliert oder durch Wegfall aktueller Systemanwendungen weniger Systeme genutzt werden können, entfällt mangels einer Qualifizierungsmöglichkeit die Herabgruppierung. Wenn wieder der Bedarf für weitere DCS-Systeme entsteht, kommt erneut die Regelung zum Anspruch auf Qualifizierung mit den formulierten Folgewirkung zur Anwendung.
2. Als Supervisor gelten Beschäftigte, die als Aufsicht/Überwachende für Arbeitsprozesse (z.B. Flüge / Lost+Found / Ticketing) fachliche Weisungsberechtigungen haben, aber keine disziplinarische Funktion ausüben.

Beispielkatalog Operations

Tätigkeitsmerkmal	EG	Operations
Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse	1	
Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	<p>1. Dokumentenfahrer</p> <p>Mit Führerschein Klasse B und Vorfeldführerschein</p>
Tätigkeiten, für deren Ausführung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und weitere Kenntnisse erfordern.	3	<p>2. Ramp Agent I</p> <p>mit Führerschein Klasse B und Vorfeldführerschein</p> <p>und</p> <p>mit folgenden möglichen Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergänzung / Korrektur von Loadsheets (LMC-Änderungen) ➤ Walkout Assistance und Safety-Check <p>Aufgaben: Koordinationstätigkeiten, Kommunikation mit Dienstleistern und Flugzeugbesatzung während der Abfertigung, Weitergabe und Entgegennahme relevanter fachlicher Informationen (z.B. Loading Instruction, Abstimmung)</p> <p>3. OPS Innendienst</p> <p>mit folgenden möglichen Tätigkeiten: Erstellen, Zusammenstellen, Versenden und Übergeben von Informationen, z.B. Sita-Messages wie MVT, UCM, Wetter, NOTAM's, Communications, Briefing Packages</p>
Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.	4	<p>1. Ramp-Agent II / Turn around Coordinator (TCO)</p> <p>wie Ramp Agent I mit zusätzlich folgenden möglichen Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereiten und Korrektur/Ergänzung von Loadsheets b) Eingabe sofern technisch möglich oder Bereitstellung von Daten für Weight and Balance DCS System/e

<p>Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.</p>	5	<p>1. Ramp Agent III / Weight and Balance Agent I wie Ramp Agent II mit zusätzlich folgenden möglichen Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnis und Anwendung von Weight and Balance DCS System/en b) Ladeplanung, Vorbereitung und Erstellung von Loadsheets c) Zuarbeit für Centralised Load Control (CLC), sofern vorhanden d) OPS-Innendienst <p>2. Service Kaufmann/-frau Luftverkehr</p>
<p>Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.</p>	6	<p>1. Weight and Balance Agent II wie Weight & Balance Agent I mit Durchführung komplexer Weight and Balance Abfertigungen (z.B. Frachter)</p> <p>2. Flight OPS Agent mit verantwortlicher Erstellung von Flugplänen, Routenkarten, und anderen weiterführenden/speziellen Crew Briefings</p>
<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen. 	7	<p>1. Supervisor OPS</p>

<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>	8	<ol style="list-style-type: none"> 1. Duty Officer 2. Schichtleiter/in 3. bisherige Supervisor als Schichtleiter/in
<p>Tätigkeiten mit</p> <p>a) weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung</p> <p>oder</p> <p>b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist</p> <p>oder</p> <p>c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>	9	<ol style="list-style-type: none"> 1. Duty Manager 2. Operative Betriebsleitung
<p>Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben</p>	10	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abteilungsleitung Operations

Beispielkatalog Disposition und Training

Tätigkeitsmerkmal	EG	Disposition und Training
Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse.	1	
Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	
Tätigkeiten, für deren Ausführung eine Anlernzeit erforderlich ist, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgehen und weitere Kenntnisse erfordern.	3	
Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.	4	
Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.	5	
Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung sowie das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.	6	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gerätetrainer 2. Disponent/in/ Betriebssteuerung I: Disposition von Abfertigungsprozessen, in denen eine Funktion disponiert wird

<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie</p> <p>a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern</p> <p>oder</p> <p>b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten</p> <p>oder</p> <p>c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten</p> <p>oder</p> <p>d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.</p>	7	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahrenstrainer I mit Trainerqualifikation inkl. Class Room Training, z.B. DGR und Passage-/Operations-Training (Grundkurse und Zusatzkurse z.B. DCS, World Tracer) 2. Operative Personalplanung (Dienstplanung, Urlaubsplanung, Schulungsplanung, Organisation Zusatzdienste) 3. Disponent/in/ Betriebssteuerung II: Disposition von Abfertigungsprozessen, in denen mehr als eine Funktion oder mehr als 50 Beschäftigte disponiert werde.
<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>	8	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahrenstrainer II, z.B. mit AKK oder AKI oder mit Ausbildung von Trainern (Train the Trainer) und Entwicklung von Trainingskonzepten 2. Ressourcenplaner
<p>Tätigkeiten mit weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung</p> <p>oder</p> <p>Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist</p> <p>oder</p> <p>Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>	9	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leiter/in Training

Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.	10	
--	----	--

Beispielkatalog Technische Dienste

Tätigkeitsmerkmal	EG	Technische Dienste
Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse.	1	1. Fahrzeugpflege
Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	1. Material- und Werkzeugausgabe
Tätigkeiten, für deren Ausführung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und weitere Kenntnisse erfordern.	3	1. Hol- und Bringservice auf dem Vorfeld 2. mit Vorfeldführerschein
Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.	4	1. GSE-Wartung und -Instandsetzung ohne fachbezogene Berufsausbildung 2. Material-Disponent/in

<p>Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.</p>	5	<p>1. Fachkraft/ Fachhandwerker</p> <p>mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener Berufsausbildung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Industriemechaniker/ in ➤ Mechatroniker/in ➤ Elektroniker/in für Betriebstechnik ➤ KFZ-Mechatroniker/in ➤ Lagerist/in
<p>Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.</p>	6	<p>1. Fachhandwerker/in der EG 5</p> <p>mit zusätzlicher Qualifikation</p>
<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie</p> <p>a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern</p> <p>oder</p> <p>b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten</p> <p>oder</p> <p>c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten</p> <p>oder</p> <p>d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.</p>	7	<p>1. Fachhandwerker/in der EG 6</p> <p>mit herausgehobener Spezialqualifikation (z.B. herstellerspezifische zertifizierte Qualifikationen, Fachspezialist mit zertifizierter Zusatzqualifikation, Weiterbildung UVV, Qualifizierung zur Durchführung Sicherheitsprüfung)</p> <p>2. Vorarbeiter</p>

<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>	8	<p>3. Meister ohne Werkstattleitung</p>
<p>Tätigkeiten mit weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung</p> <p>oder</p> <p>Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist</p> <p>oder</p> <p>Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>	9	<p>1. Meister mit Werkstattleitung</p>
<p>Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.</p>	10	<p>1. Abteilungsleitung Technische Dienste</p>

Beispielkatalog Administration

EG	Funktionen
1	
2	Büroboten
3	Empfang, Rezeption
4	1. Sachbearbeitung ohne Berufsausbildung 2. Sekretariat ohne Berufsausbildung
5	1. Sachbearbeitung mit einschlägiger Berufsausbildung 2. Sekretariat mit einschlägiger Berufsausbildung
6	Sachbearbeitung I Personalwesen Sachbearbeitung I Rechnungswesen
7	Sachbearbeitung II Personalwesen Sachbearbeitung II Rechnungswesen
8	Personalreferent/in mit IHK-Abschlussprüfung PFK
9	1. Referent/in mit abgeschlossenem fachbezogenem Master-Studium 2. Fachgebietsleitung im administrativen Bereich
10	Abteilungsleitung im administrativen Bereich